

völkerung und Entwicklung im Jahr 2009 zum fünfzehnten Mal jährt,

beschließt, während ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Tag der Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zu widmen.

RESOLUTION 63/10

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.7 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gabun, Ghana, Indien, Indonesien, Irak, Japan, Jemen, Jordanien, Kenia, Kongo, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Nigeria, Oman, Philippinen, Senegal, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

63/10. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996, 53/14 vom 29. Oktober 1998, 55/4 vom 25. Oktober 2000, 57/36 vom 21. November 2002, 59/3 vom 22. Oktober 2004 und 61/5 vom 20. Oktober 2006,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁸,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation über die Schritte, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen²⁹,

insbesondere in Anerkennung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸,

2. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Asiatisch-Afrikanische Rechtsberatungsorganisation auch weiterhin unternimmt, um die Rolle und Funktion der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe zu stärken, wenn es darum geht, die Herrschaft des Rechts auszuweiten und einen breiteren Beitritt zu den entsprechenden internationalen Rechtsinstrumenten zu erreichen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den anerkanntswerten Fortschritten auf dem Weg zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, anderen internationalen Organisationen und der Beratungsorganisation;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Beratungsorganisation, die darauf gerichtet ist, die Anstrengungen zu verstärken, die die Vereinten Nationen auf Gebieten wie der Bekämpfung der Korruption, des internationalen Terrorismus und des Frauen- und Kinderhandels sowie in Menschenrechtsfragen unternehmen;

5. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative und den Anstrengungen, die die Beratungsorganisation unternommen hat, um die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰ enthaltenen Ziele und Grundsätze zu fördern, namentlich die breitere Akzeptanz der beim Generalsekretär hinterlegten Verträge;

6. *empfiehlt*, zur Förderung des engen Zusammenwirkens zwischen der Beratungsorganisation und dem Sechsten Ausschuss die Behandlung des Unterpunkts „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation“ zeitgleich mit den Beratungen des Ausschusses über die Tätigkeit der Völkerrechtskommission durchzuführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Beratungsorganisation vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Asiatisch-Afrikanischen Rechtsberatungsorganisation“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/11

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.9 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Georgien, Griechenland, Montenegro, Österreich, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika.

63/11. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre Resolutionen 55/211 vom 20. Dezember 2000, 57/34 vom 21. November 2002,

²⁸ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.B.

²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 37. Sitzung (A/63/PV.37) und Korrigendum.

³⁰ Siehe Resolution 55/2.

59/259 vom 23. Dezember 2004 und 61/4 vom 20. Oktober 2006 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³¹,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 61/4 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³²,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf dem Gipfeltreffen anlässlich des fünfzehnten Jahrestags der Organisation am 25. Juni 2007 in Istanbul (Türkei) verabschiedet wurde;

2. *gibt erneut der Überzeugung Ausdruck*, dass die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit zum Wohl der Region des Schwarzen Meeres beiträgt;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um den Reformprozess in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, der am 26. April 2006 in der Erklärung von Bukarest vom Außenministerrat der Mitgliedstaaten der Organisation in Aussicht genommen wurde, abzuschließen und so zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Organisation und zur Stärkung ihrer Rolle bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Mitgliedstaaten beizutragen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Entschlossenheit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, in den gemeinsamen Interes-

senbereichen ihrer Mitgliedstaaten, in denen durch eine verbesserte regionale Zusammenarbeit Synergien geschaffen und die Effizienz der eingesetzten Ressourcen gesteigert werden könnten, einen pragmatischen, projekt- und ergebnisorientierten Ansatz zu fördern;

5. *begrüßt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie etwa Energie, Verkehr, institutionelle Reformen und gute Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des unerlaubten Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration sowie in anderen damit zusammenhängenden Bereichen;

6. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternimmt, um konkrete regionale Gemeinschaftsprojekte auszuarbeiten und durchzuführen, insbesondere in den Bereichen Energie und Verkehr, die zum Ausbau der europäisch-asiatischen Verkehrsverbindungen beitragen werden;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass in diesem Rahmen am 19. April 2007 in Belgrad die Vereinbarung über den koordinierten Ausbau der Schwarzmeer-Ringautobahn und die Vereinbarung über den Ausbau der Meeresautobahnen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unterzeichnet wurden;

8. *begrüßt*, dass der Projektentwicklungsfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Projekte zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Schwarzmeerregion finanziert;

9. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und den internationalen Finanzinstitutionen bei der Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien und Vordurchführbarkeitsstudien für die Projekte in der erweiterten Schwarzmeerregion *auf*;

10. *nimmt Kenntnis* von dem positiven Beitrag der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Unternehmerrats, der Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion sowie des Internationalen Zentrums für Schwarzmeerstudien zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der erweiterten Schwarzmeerregion;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, dem Entwick-

³¹ Resolution 49/57, Anlage.

³² A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.D.

lungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie von den Arbeitskontakten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres mit der Weltbank, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu fördern;

12. *begrüßt* die vielgestaltige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere im Verkehrswesen, im Rahmen des am 2. Juli 2001 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

13. *begrüßt außerdem* die Einleitung des Programms für Handels- und Investitionsförderung in der Schwarzmeerregion, des ersten Partnerschaftsprojekts zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, am 1. Dezember 2006³³ sowie die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen am 28. Juni 2007 in Istanbul;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Internationale Zentrum für Wasserstoffenergie- und Umweltschutz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung eine schwerpunktmäßig auf Energie- und Umweltfragen gerichtete Zusammenarbeit aufgenommen haben;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und begrüßt es in diesem Rahmen, dass sie am 1. September 2007 das gemeinsame Projekt mit dem Ziel eingeleitet haben, die Maßnahmen des Strafjustizsystems zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Schwarzmeerregion zu stärken;

16. *erkennt an*, dass sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres verpflichtet hat, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

17. *nimmt Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union und unterstützt die Bemühungen der Organisation um konkrete Schritte zum Ausbau dieser Zusammenarbeit im Einklang mit den Bestimmungen der Erklärung des Außenministerrats der Mitgliedstaaten der Organisation

vom 14. Februar 2008 über die Verstärkung der Beziehungen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und anderen Regionalorganisationen und -initiativen;

19. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

20. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen weiterzuführen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/12

Verabschiedet auf der 37. Plenarsitzung am 3. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.10 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Barbados, Belize, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Guyana, Honduras, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik).

63/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanisch-karibischen Wirtschaftssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/258 vom 23. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen³⁴,

eingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem³⁵,

³³ Auf Englisch verfügbar unter <http://www.undpforblacksea.org>.

³⁴ A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 1061.